

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

BETRIEB

Am 19. Dezember 2024 wurde im Bundesgesetzblatt die zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung bekannt gegeben. Dadurch sind alle Änderungen zu den GLÖZ-Standards (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) sowie die Anforderungen der sozialen Konditionalität seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Soziale Konditionalität

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Agrarzahungen an die Einhaltung bestimmter Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen geknüpft, was als „Soziale Konditionalität“ bezeichnet wird.

Das bedeutet, dass landwirtschaftliche Betriebe bestehende Arbeitsgesetze, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften einhalten müssen. Es gibt keine neuen Anforderungen oder Kontrollen, lediglich die Ergebnisse bestehender Kontrollen werden an die GAP-Zahlstellen weitergeleitet.

Neu ist lediglich, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen an die GAP-Zahlstellen bei Verstößen weitergeleitet werden. Bei Verstößen, die ab dem 1. Januar 2025 begangen werden und rechtskräftig geahndet wurden (z.B. Bußgelder oder Gerichtsentscheidungen), kann es zu Kürzungen Ihrer GAP-Zahlungen kommen. Die Höhe der Sanktion hängt von Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes ab.

Gekürzt werden Direktzahlungen (einschließlich Öko-Regelungen und gekoppelte Tierprämien) sowie die Zahlung der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes (AUKM, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete).

Die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität gelten für alle Zahlungsempfänger, unabhängig von der Betriebsgröße. Sie sind ausführlich in der Broschüre „Soziale Konditionalität 2025 - Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen“ dargestellt.

PFLANZENBAU

Anpassungen der GLÖZ-Standards

Mehrere Änderungen der GLÖZ-Standards betreffen den Schutz von Dauergrünland (GLÖZ 1, 2 und 9):

Der Begriff „Umwandlung“ bezieht sich nun ausschließlich auf die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen. Ausnahmen gelten für Paludikultur.

Beim Erosionsschutz (GLÖZ 5) ist für Öko-Betriebe auf bestimmten Ackerflächen eine raue Winterfurche erlaubt.

Die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) wird flexibler gestaltet, mit dem Ende des Antragsjahres als Stichtag. Ausnahmen für schwere Böden etc. bleiben bestehen.

Der Fruchtwechsel (GLÖZ 7) wird vereinfacht: Auf jeder Fläche müssen innerhalb von drei Jahren zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden und auf 33 % des Ackerlandes ist ein jährlicher Wechsel oder Zwischenfruchtanbau erforderlich.

Die Verpflichtung zu nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) entfällt.

Weitere Informationen zu den GLÖZ-Standards und den Grundanforderungen an die Betriebsführung befinden sich in der Broschüre „Konditionalität 2025 – Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen (GLÖZ und GAB) bei der Konditionalität“.

Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik

Auf bestelltem Ackerland und ab dem 01.02.2025 auch auf Grünland, Dauergrünland und mehrschichtigem Ackerfutter ist eine bodennahe, streifenförmige Ausbringung oder direkte Einarbeitung von flüssigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem N-Gehalt nach DüV vorgeschrieben. Hierzu gibt es nach DüV §6 Ausnahmen – siehe Merkblatt: <https://lsnq.de/q3>.

Anpassung der Öko-Regelungen (ÖR) ab 2025

Zu den Öko-Regelungen zählen z.B. Blühstreifen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen der ÖR sind mittlerweile von der Europäischen Kommission genehmigt und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geändert worden sowie seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Quelle: Pressemitteilung BMEL <https://lsnq.de/q4>

TIERHALTUNG

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Die Kennzeichnungspflicht gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) gilt zunächst für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Halter von Mastschweinen im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung sind jetzt aufgefordert, zeitnah die Haltung in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes mitzuteilen und erhalten daraufhin eine Kennnummer, die die Haltungsform belegt.

In Sachsen übernimmt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diese Aufgabe.

Nähere Informationen und der Link zur Beantragung einer Kennnummer stehen unter: <https://lsnq.de/q5>

Quelle: <https://lsnq.de/q5>

Gekoppelte Direktzahlung (Tierprämien)

Erhöhung von Prämien: Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen jeweils um rund 10 % erhöht werden.

Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen: Damit entfällt ab 2025 die seither durch die sogenannte Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere.

Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen: Mit der Streichung soll eine Vereinfachung der Verwaltung und Landwirte erreicht werden. Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen. Jedoch ist weiter Fördervoraussetzung, dass es sich bei den beantragten Tieren um Tiere handelt, die als Muttertiere in Frage kommen.

Quelle: BMEL <https://lsnq.de/qa>

Öko-BasisVO - Verordnung (EU) 2018/848, Weidezugang

Ökobetriebe müssen ihren Pflanzenfressern (Rindern, Schafen, Ziegen) Zugang zur Weide gewähren. Ausschließlich Lauffhöfe oder Ausläufe reichen nicht mehr aus, um die EU-Öko-Verordnung zu erfüllen.

Der Weidezugang darf nur aus vorübergehenden Gründen eingeschränkt werden. Das kann der Zu-

stand des Bodens, die Witterung, die jahreszeitlichen Bedingungen oder eine behördliche Anordnung zum Seuchenschutz sein – siehe Merkblatt Weidepapier: <https://lsnq.de/q8>

ITW - Schweinemast

Im Zuge der Einführung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung werden die Kriterien für die Schweinemast ab Januar 2025 an die Stufe „Stall plus Platz“ der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung angepasst. Dementsprechend müssen ab Januar 2025 12,5 % statt 10 % mehr Platz eingehalten werden. Zusätzlich müssen aus einer Liste von neun Kriterien zur Buchtenstrukturierung drei in jeder Bucht umgesetzt werden. Alle weiteren Kriterien (Raufutter, Tränkekwassercheck etc.) bleiben weiterhin erhalten.

Die neuen Kriterien werden schrittweise eingeführt: Sie müssen für alle Tiere umgesetzt werden, die ab Januar 2025 neu eingestallt werden. Die neuen Kriterien werden ab Januar auf den Betrieben geprüft, wenn diese bereits umgesetzt werden. Spätestens bis zum 1. April 2025 müssen die Kriterien für alle Tiere eingehalten werden.

Quelle: ITW <https://lsnq.de/q7>

„Netzwerk Fokus Tierwohl“

Ziel des „Netzwerk Fokus Tierwohl“ ist es, den Wissenstransfer zu aktuellen Tierwohlthemen in die Praxis zu verbessern. Hierfür werden regelmäßig Schulungen, Workshops und Seminare mit dem Kernthema Tierwohl am Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie angeboten. Frau Roxana Eberlein ist die dafür verantwortliche Tierwohlmultiplikatorin, mit Dienstsitz in Köllitsch. Aktuelle Informationen und Veranstaltungen zum Thema Tierwohl finden Sie unter: <https://lsnq.de/qc>

Quelle: <https://lsnq.de/qb>

Bürokratieentlastungsgesetz

Grundlage für diese Änderung bildet die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“, welche am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde.

Dokumentation der Düngung

Diese o.g. Verordnung beinhaltet eine Änderung des §10 (2) Düngeverordnung:

Die Aufzeichnungsfrist zur Dokumentation der Düngung innerhalb von zwei Tagen nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme wird ab dem 01.01.2025 auf vierzehn Tage verlängert. Dies gilt für die Stickstoff- und Phosphordüngung.

Aufbewahrungsfrist wird verkürzt

Die bisher 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Rechnungen ist auf 8 Jahre abgesenkt worden und steht im Zusammenhang mit der Absenkung der Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege, z.B. Rechnungen; Rechenkopien, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Kassenbelege, Bankbelege, Bewirtingsbelege und Quittungen. Dies gilt für alle Belege, deren Aufbewahrungsfrist zum 1.1.2025 noch nicht abgelaufen ist. Das Gesetz sieht allerdings keine Verkürzung der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht für Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse auf acht Jahre vor.

Quelle: Bürokratieentlastungsgesetz, BMJ

Quelle: Infobrief 42, LEL Schwäbisch Gmünd

**Referat 71 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie**